Kollektive Unfallversicherung
Offerte Rahmenvertrag Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG

Rahmenvertragspartner:

Verband Solothurner
Einwohnergemeinden VSEG
Bolacker 9
4564 Obergerlafingen

Versicherungsträgerin:	SWICA Versicherungen AG
Ihre Betreuungsstelle:	SWICA Regionaldirektion Bern Monbijoustrasse 16 3001 Bern Telefon 031 388 11 44 Telefax 031 388 11 55
Vertragsbeginn:	1.September 2015
Vertragsablauf:	31.12.2018. Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

1 Versicherbare Betriebsarten

Versicherbar sind die dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG angeschlossenen Einwohnergemeinden.

2 Versicherbare Personen/-gruppen

2.1 Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Sämtliche gemäss Art. 1 und 2 UVG sowie Art. 1 - 6 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) unter das Obligatorium fallende Arbeitnehmer des Betriebes, welche nicht unter den Tätigkeitsbereich der SUVA fallen.

2.2 Freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG

Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorische versicherten mitarbeitenden Familienglieder.

2.3 Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Personal:

Das gesamte Personal
(Ausschluss einzelner Angestelltengruppen nach objektiven Merkmalen möglich – z.B. ohne Reinigungspersonal)

Inhaber:

Selbständig Erwerbende und/oder deren mitarbeitende Familienangehörige (ohne Barlohn und ohne Entrichtung von AHV-Beiträgen). Für diese wird ein Jahresverdienst vereinbart.

3 Versicherungsumfang und Deckungskombinationen

3.1 Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG

Die Versicherung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 (UVG) und dessen Verordnung. Das Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten obligatorisch versichert sein müssen.

Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder können sich freiwillig der Versicherung anschliessen.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Im Rahmen dieses Gesetzes werden Löhne bis max. CHF 126 000.– im Jahr versichert (Stand 01.01.2013).

Das UVG sieht folgende Leistungen vor:

- die Heilbehandlung (Spital begrenzt auf die allgemeine Abteilung)
- ein Taggeld von 80 % nach einer Wartefrist von 2 Tagen
- eine Invalidenrente von maximal 80 %
  (Die Renten der AHV/IV und des UVG dürfen zusammen 90 % des versicherten UVG-Lohnes nicht übersteigen)
- eine Integritätsentschädigung
- eine Hilflosenentschädigung
- eine Witwenrente von 40 %
- eine Witwerrente von 40 %
- eine Vollwaisenrente von 25 %
- eine Halbwaisenrente von 15 %

} zusammen max. 70 % für alle Hinterbliebenen

Darüber hinaus verweisen wir auf den Gesetzesauszug im beiliegenden Merkblatt über die Unfallversicherung gemäss UVG.

3.2 Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

3.2.1 Taggeldversicherung

3.2.1.1 Ergänzungsversicherung
(bis zum UVG-Maximum, z. Z. CHF 126 000.– = UVG-Lohn)

3.2.1.2 Überschussversicherung
(Überschusslöhne, z. Z. über CHF 126 000.– = Überschusslohn)

3.2.2 Unfallheilungskosten-Ergänzungsversicherung
(Pflegeleistungen und Kostenvergütungen)

Übernahme der Leistungen für den Aufenthalt in der privaten oder halbprivaten Abteilung eines Spitals und der privaten Behandlung durch einen patentierten Arzt.

Deckt den auf dem UVG-Taggeld vorgenommenen Taggeldabzug für die Unterhaltskosten.

Übernahme der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen sowie die Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten in Ergänzung zu den Leistungen gemäss UVG.

3.2.3 UTI-Kapitalversicherung

3.2.3.1 Unfall-Tod (UVG-, Überschuss- oder AHV-Lohn)

3.2.3.2 Unfall-Invalidität (UVG-, Überschuss- oder AHV-Lohn)

3.2.4 Rentenleistungen (nur in Kombination mit Taggeld und/oder Heilungskosten) (nur für Einwohnergemeinden ab 11 versicherten Mitarbeitenden möglich)

3.2.4.1 Invalidenrente (Überschusslohn)

3.2.4.2 Hinterlassenenrente (Überschusslohn)

3.2.5 Sonderrisikoversicherung (nur in Kombination mit Taggeld, Heilungskosten oder Kapitalleistungen)

Deckung der Kürzung und Verweigerung von Leistungen im UVG- und Ergänzungs-bereich bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen sind.

4 Versicherbare Leistungen Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Abhängig von der Grösse der Einwohnergemeinde sind folgende Leistungen versicherbar:

4.1 Einwohnergemeinden mit bis zu 10 versicherten Mitarbeitenden:

Personal (mit effektiven Löhnen) und Inhaber (mit vereinbartem Jahresverdienst)

Leistungsart UVG-Lohn	
Heilungskosten-Ergänzungsversicherung	private oder halbprivate Abteilung im Spital

Leistungsart UVG-Lohn		
Taggeld-Ergänzungsversicherung (Lohn bis zum UVG-Maximum)		80 %, 90 % oder 100 % des UVG-Lohnes
	▪ Leistungsdauer	1. + 2. Tag nach dem Unfalltag

Leistungsart UVG-Lohn		
Taggeld-Ergänzungsversicherung		10 % oder 20 % des UVG-Lohnes
	▪ Taggeldbeginn	ab 3., 8., 15., 31., 61. oder 91. Tag nach dem Unfalltag
	▪ Leistungsdauer	gemäss UVG

Leistungsart Überschusslohn		
Taggeld-Überschussversicherung		80 %, 90 % oder 100 % Überschuss-Lohnes
	▪ Taggeldbeginn	ab 1., 2., 3., 8., 15., 31., 61. oder 91. Tag nach dem Unfalltag
	▪ Leistungsdauer	gemäss UVG

Leistungsart UVG-, Überschuss oder AHV-Lohn		
Unfall-Invalidität (Kapitalleistung)		1-, 2- oder 3-facher UVG-, Überschuss- oder AHV-Lohn
	▪ Progression	ohne, Variante A (225 %) oder Variante B (350 %)

Leistungsart UVG-, Überschuss oder AHV-Lohn	
Unfall-Tod (Kapitalleistung)	1-, 2- oder 3-facher UVG-, Überschuss- oder AHV-Lohn

Leistungsart UVG-Lohn	
Sonderrisikoversicherung	SWICA bezahlt die in der Versicherung gemäss UVG und MVG vorgenommenen Kürzungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen sind.

4.2 Einwohnergemeinden ab 11 versicherten Mitarbeitenden:

Personal (mit effektiven Löhnen) und Inhaber (mit vereinbartem Jahresverdienst)

Leistungsart UVG-Lohn	
Heilungskosten-Ergänzungsversicherung	private oder halbprivate Abteilung im Spital

Leistungsart UVG-Lohn	
Taggeld-Ergänzungsversicherung (Lohn bis zum UVG-Maximum)	80 %, 90 % oder 100 % des UVG-Lohnes
▪ Leistungsdauer	1. + 2. Tag nach dem Unfalltag

Leistungsart UVG-Lohn	
Taggeld-Ergänzungsversicherung	10 % oder 20 % des UVG-Lohnes
▪ Taggeldbeginn	ab 3., 8., 15., 31., 61. oder 91. Tag nach dem Unfalltag
▪ Leistungsdauer	gemäss UVG

Leistungsart Überschusslohn	
Taggeld-Überschussversicherung	80 %, 90 % oder 100 % Überschuss-Lohnes
▪ Taggeldbeginn	ab 1., 2., 3., 8., 15., 31., 61. oder 91. Tag nach dem Unfalltag
▪ Leistungsdauer	gemäss UVG

Leistungsart UVG-, Überschuss oder AHV-Lohn	
Unfall-Invalidität (Kapitalleistung)	1-, 2- oder 3-facher UVG-, Überschuss- oder AHV-Lohn
▪ Progression	ohne, Variante A (225 %) oder Variante B (350 %)

Leistungsart UVG-, Überschuss oder AHV-Lohn	
Unfall-Tod (Kapitalleistung)	1-, 2- oder 3-facher UVG-, Überschuss- oder AHV-Lohn

Leistungsart Überschusslohn	
Invalidenrente	80 % des Überschuss-Lohnes
▪ Leistungsdauer	bis AHV-Alter oder lebenslänglich

Leistungsart Überschusslohn	
Hinterlassenenrente	Ansätze gemäss UVG
▪ Leistungsdauer	bis AHV-Alter oder lebenslänglich

Leistungsart UVG-Lohn	
Sonderrisikoversicherung	SWICA bezahlt die in der Versicherung gemäss UVG und MVG vorgenommenen Kürzungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen sind.

5 Versicherter Lohn

5.1 Lohndefinition

5.1.1 Personal (mit effektiven Löhnen)

Als versicherter Lohn gilt der versicherte Verdienst gemäss UVG, als Überschusslohn der das UVG-Maximum übersteigende Teil des Lohns. Der massgebende AHV-Lohn ist die Summe von UVG-Lohn und Überschusslohn. Der Höchstbetrag des versicherten Lohnes pro Person und Jahr ist unter Ziffer 6.2 definiert. Dieser ist abhängig von der versicherten Gesamtlohnsumme der Einwohnergemeinde.

5.1.2 Inhaber (mit vereinbartem Jahresverdienst)

Als versicherter Lohn gilt der bei Versicherungsabschluss vereinbarte Jahresverdienst. Der Höchstbetrag des vereinbarbaren Jahresverdienstes ist unter Ziffer 6.2 definiert. Dieser ist abhängig von der versicherten Gesamtlohnsumme der Einwohnergemeinde.

Der vereinbarte Jahresverdienst gilt nicht als Summenversicherung, sondern als Schadenversicherung. Allfällige Leistungen Dritter werden angerechnet. SWICA verzichtet auf den Nachweis des tatsächlichen Erwerbsausfalls bis zur Höhe des vereinbarten Jahresverdienstes. Über den vereinbarten Jahresverdienst hinausgehende Erwerbseinbussen sind nicht versichert.

Wird für einen versicherten Unfall eine dauernde vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit festgestellt, reduziert sich der vereinbarten Jahreslohn um den entsprechenden Prozentsatz der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Die Aufnahmebedingungen zur Versicherung sind unter Ziffer 9 des vorliegenden Rahmenvertrages definiert.

5.2 Versicherbarer Jahreshöchstlohn

Für die Vereinbarung des versicherbaren Höchstlohnes pro Person und Jahr gelten folgende Limiten:

Versicherte Gesamtlohnsumme der Einwohnergemeinde	**Personal (mit effektivem Lohn) und Inhaber (mit vereinbartem Jahresverdienst)**			
	Leistungsarten			
	Basis UVG-Lohn	**Basis Überschusslohn (exkl. Renten)**	**Überschusslohn Rentenleistungen**	
			Rentendauer	
			bis AHV-Alter	**Lebenslänglich**
bis CHF 3 Mio.	CHF 126 000.-	CHF 124 000.-	CHF 124 000.-	CHF 124 000.-
CHF 3 bis 8 Mio.	CHF 126 000.-	CHF 174 000.-	CHF 174 000.-	CHF 174 000.-
CHF 8 bis 20 Mio.	CHF 126 000.-	CHF 224 000.-	CHF 224 000.-	CHF 174 000.-
ab CHF 20 Mio.	CHF 126 000.-	CHF 274 000.-	CHF 274 000.-	CHF 224 000.-

Für die Leistungsart AHV-Lohn bei den Kapitalleistungen gilt Summe aus Basis UVG- und Überschusslohn als versicherbarer Höchstlohn pro Person und Jahr.

Die Ausdehnung dieser Limiten werden im konkreten Einzelfall durch SWICA geprüft.

6 Prämientarif

6.1 Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG

6.1.1 Reduzierter Verwaltungskostensatz bei Paketlösung

Besteht bei SWICA gleichzeitig die Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG, die kollektive Krankentaggeldversicherung und zudem ein Anschlussvertrag zur kollektiven Heilungskostenversicherung, profitiert der Versicherungsnehmer des Anschlussvertrages von einem reduzierten Verwaltungskostensatz.

Der reduzierte Verwaltungskostensatz ist im Prämientarif für die Unfallversicherung gemäss UVG gemäss Anhang 1 aufgeführt.

6.2 Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

6.2.1 Mehrklassentarif

Für Einwohnergemeinden mit bis 30 versicherten Mitarbeitenden erfolgt die Tarifierung aufgrund eines Mehrklassentarifes.

6.2.2 Paketlösungsrabatt in der Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Besteht bei SWICA gleichzeitig die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (gültig für Unternehmen, welche nicht dem Tätigkeitsbereich der SUVA unterstellte sind), die kollektive Krankentaggeldversicherung und zudem ein Anschlussvertrag zur kollektiven Heilungskostenversicherung, profitiert der Versicherungsnehmer des Anschlussvertrages von einem Paketlösungsrabatt in Höhe von 10 %.

6.2.3 Prämientarif für Einwohnergemeinden mit bis zu 10 versicherten Mitarbeitenden

Massgebend ist der Mehrklassentarif gemäss Anhang 2.

6.2.4 Prämientarif für Einwohnergemeinden mit 11 – 30 versicherten Mitarbeitenden

Massgebend ist der Mehrklassentarif gemäss Anhang 3.

6.2.5 Prämientarif für Einwohnergemeinden mit mehr als 30 versicherten Mitarbeitenden

Die Tarifierung erfolgt auf der Basis des individuellen Risikoverraufs des jeweiligen Einwohnergemeinde.

7 Minimalprämie / Zahlungsart

7.1 Minimalprämie pro Anschlussvertrag

7.1.1 Kollektive Unfallversicherung gemäss UVG

Die Minimalprämie pro ganze oder angebrochene Versicherungsperiode beträgt je CHF 100.00 für die Berufsunfallversicherung (BU) und die Nichtberufsunfallversicherung (NBU).

7.1.2 Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Die Minimalprämie pro ganze oder angebrochene Versicherungsperiode beträgt CHF 200.00 für alle Leistungsarten zusammen sowie nochmals CHF 100.00 für das Sonderrisiko, sofern keine Pauschalprämie vereinbart wurde.

7.2 Zahlungsart

Die Prämienzahlung kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen. Halbjährliche oder vierteljährliche Prämienzahlung ist ab eine Prämie von mindestens CHF 500.- pro Rate möglich.

Der Zuschlag auf der abgerechneten Vorausprämie oder Pauschalprämie beträgt:

Halbjahresrechnung:	1,250 %
Vierteljahresrechnung:	1,875 %

(mindestens CHF 10.00 pro Rate)

8 Prämienanpassung

8.1 Rahmenvertrag

Eine Anpassung der UVG Tarifierung und oder des Verwaltungskostensatzes in der Unfallversicherung gemäss UVG und eine Anpassung der Prämiensätze in der Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG ist jeweils auf Ende eines Versicherungsjahres möglich. SWICA teilt dem Versicherungsnehmer spätestens 60 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres die neuen Prämien mit. Die neuen Prämien gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres.

8.1.1 Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Eine allfällige Anpassung der Prämiensätze kann individuell pro Personengruppe und Deckungsvariante erfolgen und gilt für den gesamten Rahmenvertrag.

8.2 Anschlussverträge

8.2.1 Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG

Sind die Kriterien für den reduzierten Verwaltungskostensatz bei Paketlösung nicht mehr erfüllt, kann SWICA den Verwaltungskostensatz anpassen. Der neue Verwaltungskostensatz gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres.

8.2.2 Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Vorbehältlich vertragsindividueller Vereinbarungen sind die Prämiensätze in den jeweiligen Anschlussverträgen für zwei Jahre garantiert. SWICA behält sich das Recht vor für einzelne Betriebsarten oder aufgrund besonderer Umstände keine Prämiengarantie abzugeben. Die Beurteilung erfolgt vertragsindividuell durch SWICA.

Wird im Rahmenvertrag eine Prämienanpassung vereinbart, gelten die neuen Prämien per Gültigkeitsdatum für sämtliche Neukunden. Bei jedem bestehenden Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag kommen die neuen Prämien nach Ablauf der Prämiengarantie im Anschlussvertrag automatisch zur Anwendung.

8.2.2.1 Wegfall des Paketlösungsrabattes

Sind die Kriterien für den Paketlösungsrabatt nicht mehr erfüllt, kann SWICA die Prämiensätze anpassen. Die neuen Prämiensätze gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres.

8.2.2.2 Neueinstufung des Anschlussvertrages in den Mehrklassentarif

Sofern die Leistungsquote (ausgerichtete Versicherungsleistungen im Verhältnis zur bezahlten Prämie) des gesamten Rahmenvertrages (Risikogemeinschaft) 65 % übersteigt, kann SWICA Anschlussverträge mit einer Leistungsquote über 65 % innerhalb der Mehrklassentarifes neu einstufen.

Vorbehältlich vertragsindividueller Vereinbarungen bleiben die neuen Prämiensätze wiederum für zwei Jahre garantiert.

8.2.3 Prämienanpassungsrecht bei Verbandsaustritt

Bei Austritt aus dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden entfällt die Zugehörigkeitsberechtigung zum Rahmenvertrag und die Prämiensatzgarantie. Der Versicherungsnehmer des Anschlussvertrages hat SWICA über den Verbandsaustritt schriftlich zu informieren. SWICA ist berechtigt die Prämiensätze auf das folgende Versicherungsjahr anzupassen. Die neuen Prämiensätze werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der neuen Prämiensätze schriftlich auf das Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Mit der Kündigung erlischt der Vertrag auf diesen Zeitpunkt. Erfolgt keine Kündigung, gelten die neuen Konditionen als genehmigt.

9 Aufnahmeprüfung

9.1 Einwohnergemeinden mit mehr als 30 versicherten Mitarbeitenden

SWICA benötigt die Verlaufsdaten des Vorversicherers anhand des offiziellen Auskunftsdienstformulars.

10 Care Management

SWICA legt grossen Wert auf Kostenlenkungsmassnahmen und arbeitet diesbezüglich mit internen und externen Vertrauensärzten, eigenen Care-Managern sowie Kundenbesuchern zusammen.

Das SWICA Care Management für Unternehmen erfüllt die strengen Auflagen der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme SQS.

11 Medizinische Betreuung durch die Telefonische Gesundheitsberatung sante24, santémed Gesundheitszentren und Servicekarte

SWICA bietet allen Mitarbeitenden und Verantwortlichen in versicherten Einwohnergemeinden die kostenlose telefonischen Gesundheitsberatung sante24 mit erfahrenem Fachpersonal und Ärzten rund um die Uhr in vier Sprachen an. Je nach Bedarf und Vereinbarung mit unseren Unternehmenskunden werden die Mitarbeitenden direkt über diese Dienstleistung informiert und erhalten eine spezielle Servicekarte. Bei Bedarf werden für Versicherte direkt Arzttermine in santémed Gesundheitszentren oder bei einem medizinischen Netzwerkpartner organisiert.

Dank dem breiten Netz der santémed Gesundheitszentren profitieren die Mitarbeitenden in versicherten Einwohnergemeinden von moderner Diagnostik und medizinischen Behandlungsmethoden. Der interdisziplinäre Behandlungsansatz durch Schul- und Erfahrungsmediziner sowie Therapeuten verfolgt das Ziel einer bedürfnisgerechten ganzheitlichen Begleitung in der Behandlungskette. Dies reicht von der Arztkonsultation bis zur Rehabilitation und Wiedereingliederung am Arbeitsplatz.

12 Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder beim Dahinfallen der Police besteht für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Versicherten das Recht auf Weiterführung der Versicherung als Einzelversicherter von SWICA. Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen geltend zu machen.

In der Einzelversicherung werden maximal die bisherigen Leistungen versichert. Ausschlaggebend ist der letzte versicherte Lohn. Das Taggeld ist maximal so hoch versicherbar wie der nachgewiesene Verdienstausfall.

Die Invaliden- und Hinterlassenenrente und das Sonderrisiko können in der Einzelversicherung nicht versichert werden.

13 Besondere Bestimmungen Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

13.1 Verzicht auf Leistungskürzung infolge Grobfahrlässigkeit

Bei grobfahrlässig herbeigeführten Unfällen verzichtet SWICA in der Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG darauf, die Leistungen zu kürzen.

13.2 Verzicht auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall

SWICA verzichtet auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall, ausser bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch.

13.3 Ins Ausland entsandte Mitarbeiter

Vom Versicherungsnehmer ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind mitversichert. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf die Dauer während der entsandte Mitarbeitende weiterhin über die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG in der Schweiz versichert ist.

13.4 Unbezahlter Urlaub (Optionale Zusatzdeckung)

Unbezahlte Urlaube sind ohne Anmeldung mitversichert. Der Versicherungsschutz wird während längstens der Dauer der UVG-Abredeversicherung (inkl. UVG-Nachdeckung) gewährt. Bei Fehlen der UVG-Abredeversicherung besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG.

Massgebend für die Berechnung der Leistungen ist das letzte vor dem unbezahlten Urlaub bezogene Gehalt.

Diese Deckungserweiterung ist prämienpflichtig. Am Ende des Versicherungsjahres ist der Lohn für die Mitarbeitenden mit unbezahltem Urlaub in der Lohnsummendeklaration zu berücksichtigen, wie wenn diese Mitarbeitenden keinen unbezahlten Urlaub bezogen hätten.

14 Überschussbeteiligung Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Der Versicherungsnehmer des angeschlossenen Vertrages nimmt am Überschuss seiner Versicherung teil, wenn eine jährliche Prämie für das Kurzfristrisiko von mindestens CHF 2 000.– erreicht wird. Bei Kollektivverträgen mit ausschließlicher Abdeckung des Langfristrisikos (Kapitalleistungen und/oder Rentenleistungen) wird keine Überschussbeteiligung gewährt.

	Jahresprämie Kurzfristrisiko (Heilungskosten und/oder Taggeld und Sonderrisiko		**Massgebender Prämienanteil**	**Massgebender Überschussanteil**
ab	CHF	2 000.–	60 %	20 %
ab	CHF	5 000.–	65 %	30 %
ab	CHF	10 000.–	70 %	35 %
ab	CHF	15 000.–	70 %	40 %
ab	CHF	20 000.–	70 %	45 %
ab	CHF	30 000.–	70 %	50 %
ab	CHF	50 000.–	70 %	55 %
ab	CHF	100 000.–	70 %	Individuell

Als Abrechnungsperiode gelten 3 volle aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Verluste der Vorjahre werden nicht auf die folgende Abrechnungsperiode übertragen. Der Anspruch auf Überschussbeteiligung erlischt, wenn der Vertrag vor Ende der Abrechnungsperiode aufgehoben wird.

Sind am Ende einer Abrechnungsperiode Leistungsfälle nicht abgeschlossen, wird die Abrechnung zurückgestellt, bis diese abgeschlossen sind bzw. bis eine Rente definitiv festgesetzt ist. Renten werden zum Barwert berücksichtigt.

Werden nach erfolgter Abrechnung Leistungsfälle nachgemeldet oder Zahlungen geleistet, die in die abgeschlossene Abrechnungsperiode fallen, wird eine neue Abrechnung der Überschussbeteiligung erstellt. SWICA kann bereits ausbezahlte Überschussanteile zurückfordern.

15 Schlussbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung (Ausgabe 2012).

16 Gültigkeit der Offerte

Diese Offerte ist bis 17.11.2015 gültig.

Winterthur, 17. August 2015

SWICA Versicherungen AG
Unternehmen

Cédric Scheiben
Regionaldirektor
Bern

Adrian Liechti
Regionalleiter
Unternehmen

Obergerlafingen, 28. 8. 2015

Verband
Solothurner Einwohnergemeinden VSEG

Beilage Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die kollektive Unfallversicherung, Ausgabe 2012

Anhang 1 Prämientarif für die Unfallversicherung gemäss UVG

Anhang 2 Prämientarife für die Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG für Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitenden

Anhang 3 Prämientarife für die Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG für Betriebe mit 11 – 30 Mitarbeitenden